

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage		Drucksachennummer 448/2021
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	8	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	9	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	14.12.2021

Rettungsdienstgebühren 2022

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2022 wird zugestimmt.

 2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(33. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	320,29	421,58
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	619,23	437,15
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.320.166 € (Vj. 2.736.685 €).

Gemäß neuem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann ist ab 2022 zur Einhaltung der Hilfsfrist (Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) ein zusätzlicher RTW im 12 Stunden Dienst von Mo. –Fr. erforderlich. Die beiden bisher eingesetzten RTW's als auch der KTW werden an 365 Tagen im Jahr eingesetzt. In 2020 konnte der KTW wegen Personalmangel insgesamt nur 7 Monate betrieben werden.

Der **Personalaufwand der Besatzung** i.H.v. 1.623.217 € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (Ifd. Nr. 5). Das durchschnittliche IST-Ergebnis je Stelle lag in 2020 bei ca. 59.244 €. Neben Tarifsteigerungen wird in 2022 zum einen die Höhergruppierung einiger Mitarbeiter berücksichtigt, da diese die gem. § 4 Abs. 7 RettG NRW vorgeschriebene Qualifikation des Notfallsanitäters erworben haben und zum anderen die Einrichtung von drei Beamtenstellen berücksichtigt. Der Planansatz für 2022 liegt nunmehr bei 64.670 € je Stelle.

Der Einsatz des dritten RTW erfolgt voraussichtlich erst ab August 2022, da hierfür Personal akquiriert und das Fahrzeug beschafft werden muss. Für den Einsatz der vier Fahrzeuge sind im Rettungsdienst somit insgesamt 25,1 Stellen (RTW: 9,7 + 9,7 + 3,5 (ab 01.08.) / KTW: 4,2) erforderlich. Mit Erhöhung des Personalaufwandes steigt ebenfalls der **Erstattungsbetrag**

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 35).

Die Stadt Mettmann bildet im Jahr 2022 insgesamt **5 Notfallsanitäter-Auszubildende** im Rettungsdienst aus (Ausbildungsbeginn 1. Azubi: 01.09.2020 // 2. sowie 3. Azubi: 01.09.2021 // 4. sowie 5. Azubi: 01.09.2022).

Die hierfür anzusetzenden Kosten ergeben sich aus den *Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 02.06.2021* und schlagen sich wie folgt in der Betriebskostenrechnung nieder:

Unter der Ifd. Nr. 6 Personalaufwand (Ausbildung) wird der Personalaufwand für drei Auszubildende ganzjährig sowie für zwei weitere ab dem 01.09.2022 berücksichtigt. Hinzu kommen die dem Praxisanleiter zuzuordnenden Personalaufwendungen, der gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann von einer Lehrrettungswache vorzuhalten ist. Der Mehraufwand beläuft sich im Vorjahresvergleich auf ca. 65.000 €. Mit zusätzlichem Personal erhöht sich auch die Position Erstattung Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 35) für die Ausbildung um ca. 9.750 €.

Des Weiteren werden unter der lfd. Nr. 24 Ausbildungskosten i.H.v. 63.400 € geltend gemacht. Hierunter fallen Kosten der theoretischen Ausbildung an der Bildungsakademie des Kreises Mettmann.

Die Erhöhung der Position **Personalaufwand Verwaltung** (lfd. Nr. 7) um ca. 58.000 € geht mit folgenden Veränderungen einher: Mit zusätzlichem Rettungstransportwagen erhöht sich der den Kostenträgern RTW/KTW zuzurechnende Arbeitsanteil von 70% auf 80%; der dem Notarzteinsatzfahrzeug zuzuschlüsselnde Anteil verringert sich von 30% auf 20%. Zudem Berücksichtigung einer Vollzeitstelle ab dem 01.03.2022 mit dem Aufgabenfeld Lagerverwaltung, Desinfektorentätigkeit, Wäschereibetrieb, Fahrzeugpflege und –instandhaltung; der Stelleninhaber ist zudem Beauftragter für Medizinproduktesicherheit.

Bei der Position **Unterhaltung der Einrichtung/Ergänzung der Einrichtung** (lfd. Nr. 10) ist die Ansatzerhöhung um 13.500 € u.a. auf die Beschaffung der Erstausrüstung für den dritten Rettungstransportwagen zurückzuführen.

Die Aufwandsposition **Leasingraten für Fahrzeuge** (lfd. Nr. 11) verringert sich voraussichtlich um ca. 16.000 €. Der Ansatz beinhaltet bisher Leasingraten für drei Fahrzeuge (2 RTW sowie 1 KTW), von denen in 2022 zwei als eigene Fahrzeuge beschafft werden (voraussichtliche Inbetriebnahme 01.08.).

Die Aufwendungen für die Beschaffung von **Sanitätsverbrauchsmaterial** (lfd. Nr. 25) müssen im Vorjahresvergleich um 5.000 € angehoben werden, da die Preise für Einwegartikel (u.a. Handschuhe) im Zuge der COVID-19 Pandemie erheblich gestiegen sind.

Der für 2022 kalkulierte Betrag der Position **Umlage Kreisleitstelle** (lfd. Nr. 33) erhöht sich nach Auskunft des Kreises im Vorjahresvergleich um 71.000 € auf 266.000 €.

Zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises sowie anderer gesetzlicher Vorgaben sind seit dem Jahre 2019 umfangreiche **Investitionen** zu tätigen:

Die Beschaffung von drei Fahrzeugen inkl. EKG's und Beatmungsgeräten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen i.H.v. 981.000 € erhöht den Gesamtansatz der Position **Abschreibungen (lfd. Nr. 36)**. Die drei Fahrzeuge werden voraussichtlich am 01.08. in Betrieb genommen.

Bei der **Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 37)** wird die Ansatzverringerung aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,38% auf 5,24% durch die Beschaffung kapitalintensiver Anlagegegenstände überkompensiert (siehe lfd. Nr. 36).

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 3/1 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt, da alle vier Fahrzeuge ähnlich ausgestattet sind.

Kostenumverteilung vom KTW zum RTW:

Der KTW wird gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann als Mehrzweckfahrzeug zur Spitzenbedarfsabdeckung in der Notfallrettung eingesetzt. Das bedeutet, dass das Fahrzeug auch als RTW eingesetzt und solche Fahrten als Rettungstransportfahrten abgerechnet werden. Die auf den Kostenträger KTW entfallenden Kosten sind somit verursachergerecht anteilig auf den Kostenträger RTW umzuverteilen. Zur Ermittlung einer Umverteilungsquote wurden die Einsätze des KTW als RTW ins Verhältnis zu den Gesamteinsatzfahrten dieses Fahrzeuges gesetzt.

Die ermittelte Quote liegt bei 25 %; die umzuverteilenden Kosten bei ca. 164.000 €.

Die **Gebühren** im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2021	Gebühr 2022	Differenz	Veränderung in %
RTW	437,15 €	619,23 €	+182,08 €	+41,7 %
KTW	421,58 €	320,29 €	-101,29 €	- 24,0 %

Rettungstransportwagen

Die geplanten Einsatzzahlen waren im Vorjahr zu hoch bemessen und werden für 2022 von 5.520 auf 5.100 herabgesetzt. Trotz rückläufiger Einsatzzahlen ist gemäß Rettungsdienstbedarfsplan der Einsatz eines zusätzlichen Rettungswagens im 12 Stunden Dienst von Mo.–Fr. erforderlich, da die sog. Hilfsfrist (Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von derzeit durchschnittlich 12 auf 8 Minuten verkürzt werden muss. Die o.g. Mehrkosten führen in Verbindung mit gesunkenen geplanten Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 41,7 % auf 619,23 €.

Krankentransportwagen

Im KTW-Bereich steigen die geplanten Einsatzzahlen von 1.210 auf 1.540 um ca. 27,3 %. Aufgrund der Kostenumverteilung vom KTW zum RTW (s.o.) in Verbindung mit erheblich gestiegenen Einsatzzahlen sinkt der Gebührensatz um 24,0 % auf 320,29 €.

Betriebskostenrechnung 2021

Der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei ca. 422.000 € (70 Fehleinsätze KTW * 320,29 € zzgl. 645 Fehleinsätze RTW * 619,23 €). Da aus dem Jahre 2020 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 375.372,35 € sowie in 2022 Tragehilfen i.H.v. 7.500 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden können, weist die Betriebskostenrechnung in 2022 lediglich einen **Fehlbetrag i.H.v. 38.970 €** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Fehlbetrag 2020 / Verlustausgleich 2022:

Der sich aus der Abrechnung des Jahres 2020 ergebende Fehlbetrag i.H.v. 502.622,36 € setzt sich aus dem Eigenanteil der Stadt i.H.v. 127.250,01 € sowie einem Verlustausgleich i.H.v. 375.372,35 €, der bei den Gebühren 2022 kostenerhöhend wirkt, zusammen. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, dass weniger RTW's angefordert wurden, vermutlich coronabedingt.

Die Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein sind noch nicht abgeschlossen.

Gez. Traumann